



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Nr. 5 / Mai 2012
19. Jahrgang, Folge 230

1. Stabilitätsgesetz – 1. StabG 2012

Salzburger Steuerdialoge II. Teil

Lohnsteuer

Bundesabgabenordnung

Normverbrauchsabgabe

Internationales Steuerrecht

www.klientenservice.at



Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit hängender Zunge japsen wir den Emissionen von Gesetzen, Verordnungen, Kundmachungen sowie Erlassen und Informationen des BMF nach, nahezu ohne reale Chance sie zeitnah einzuholen. Kaum ist es gelungen, die umfangreichen Dokumente über die Salzburger Steuerdialoge 2011, den 2. LSt- sowie USt-Wartungserlass 2011 und das 1. StabG 2012 (13 Gesetze) zu verarbeiten, stehen folgende Rechtsmaterien zur Kommentierung bevor: 2. StabG 2012 (84 Gesetze), Freiwilligen- und Berufsausbildungsgesetz, die Verordnungen zur Auslands-KEST 2012, Schwellenwerte und WP-Anschaffungskosten-VO, Kundmachung zur Änderung der Richtwerte ab 1. April 2012 mit deren Auswirkung auf die Besteuerung einer Dienstwohnung, Kassen-, Liebhaberei-, Energieabgaben-, Umgründungssteuer- und Berufungszinsen-Richtlinien, EStR-Wartungserlass 2011, Erlass zur Neuordnung der Besteuerung des Kapitalvermögens, Infos zum KommStG sowie zur KommSt-Prüfung. Und das wird noch lange nicht alles sein.

Herzliche Grüße

Ihr Team der Klienten-Info

Inhalt



Seite

- 3 1. Stabilitätsgesetz – 1. StabG 2012
- 5 Salzburger Steuerdialoge 2012 II. Teil
- 5 Lohnsteuer
- 6 Bundesabgabenordnung
- 6 Normverbrauchsabgabe
- 7 Internationales Steuerrecht
- 7 Wartungserlass 2011 zu den Umgründungssteuer richtlinien 2002
- 7 Vorschau auf die nächste Ausgabe



Onlinemagazin für unsere Abo-Kunden

KLIENTEN-INFO

Neu: Die komplette Ausgabe online im Internet:
<http://www.klientenservice.at/onlineausgabe.php>

1. Stabilitätsgesetz – 1. StabG 2012

BGBl I 22/2012 v. 31.03.2012

Steuerliche Änderungen laut Sparpaket ab 1. April 2012

■ Einkommensteuer

Solidarabgabe: Für die Jahre 2013 bis 2016 unterliegen sonstige Bezüge (13. und 14. Bezug, für gesetzliche Abfertigungen aber weiterhin 6%) ab einem Bruttojahresbezug von € 185.920,- – unter Berücksichtigung des Freibetrages von € 620,- und der Freigrenze von € 2.100,- – folgendem **Stufentarif**:

Jahressechstel		Steuer	brutto p.a.	brutto p.m.
Für die ersten	€ 620,-	0%		
die nächsten	€ 24.380,-	6%	bis € 185.920,-	bis 13.280,-
die nächsten	€ 25.000,-	27%	bis € 360.920,-	13.280,- – 25.780,-
die nächsten	€ 33.333,-	35,75%	bis € 594.678,-	25.780,- – 42.477,-

■ Gewinnfreibetrag

Für die Jahre 2013 bis 2016 sind auf die folgenden Bemessungsgrundlagen nachstehende Prozentsätze anzuwenden:

	Gewinn		GFB
Für die ersten	€ 175.000,-	13%	22.750,-
die nächsten	€ 175.000,-	7%	12.250,-
die nächsten	€ 230.000,-	4,5%	10.350,-
	€ 580.000,-	Ø 7,82%	45.350,-

Gegenüber bisher von € 100.000,- beträgt der maximale GFB nun € 45.350,-. Bei mehreren Betrieben ist ein Durchschnittssatz zu ermitteln.

■ Immobilienertragsteuer ab 1. April 2012

Der Spekulationstatbestand entfällt, statt ihm unterliegen gem. § 30 ff EStG neu alle Grundstücksveräußerungen (Grund & Boden, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte) der **25%-igen Endbesteuerung** mit Abgeltungswirkung, was auch mit einigen Adaptierungen für den betrieblichen Bereich gilt.

Neubestand: Für Grundstücke, die am **31. März 2012** steuererfangen waren (die Spekulationsfrist also noch nicht abgelaufen war) und Neuanschaffungen ab diesem Datum, ist der **tatsächliche Wertzuwachs** – ohne Beachtung einer Frist – mit **25 %** zu besteuern, es sei denn, der Durchschnittssteuersatz liegt darunter, dann kann zum tatsächlichen Tarif optiert werden. Ab dem 11. Jahr kommt es zu einem Inflationsabschlag von 2 % p.a. bis höchstens 50 %. Eine Spekulationssteuer beschränkt sich künftig nur mehr auf den Verkauf von Edelmetallen und Kunstgegenständen im Privatvermögen innerhalb der Jahresfrist ab dem Kauf. Obwohl Spekulation als unerwünscht gilt, wird sie nun auch bei Grundstücken, wie das bereits bei der Kapital-Substanzbesteuerung erfolgt ist, steuerlich begünstigt. Während kurzfristige Veräußerungsgewinne (also echte Spekulationen) bisher mit bis zu 50 % besteuert wurden, werden sie künftig nur mehr mit 25 % besteuert, Veräußerungsgewinne von volkswirtschaftlich sinnvoll langfristig aufgebautem Vermögen (z.B. zur Altersvorsorge), die bisher steuerfrei waren, dagegen nun aber ebenfalls mit 25 %!

Altbestand: Für **Anschaffungen vor dem 1. April 2012** erfolgt eine **pauschale Wertzuwachsbesteuerung**. Bei einer **Veräußerung nach dem 31. März 2012** wird der **Gewinn** pauschal mit **14 %** des Verkaufserlöses angesetzt und die Steuer davon mit 25 % erhoben, sodass sie **3,5 % vom Gesamterlös** ausmacht.

Wurde dieses Grundstück aber **nach dem 31. Dezember 1987 umgewidmet**, wird der Wertzuwachs mit **60 %** pauschal festgesetzt und mit 25 % besteuert, sodass die Besteuerung **15 % des Gesamterlöses** beträgt. Erfolgte die **Umwidmung aber vor dem 1. Jänner 1988** bleibt es bei der **3,5 %-igen ImmoEST**. Anstelle der Pauschalierung können aber die tatsächlichen Anschaffungskosten angesetzt werden. Auf die Steuer können die in den letzten 3 Jahren entrichtete Erb & SchenkSt, GrEST und StiftEST angerechnet werden.

Für **selbst hergestellte Gebäude**, den **Hauptwohnsitz**, die **Enteignung** sowie **Zusammenlegungen, Flurbereinigungen und Baulandumlegungen** bleiben die **Befreiungen** aufrecht.

Die Nutzung als Hauptwohnsitz muss unmittelbar nach der Anschaffung mindestens 2 Jahre oder in den letzten 10 Jahren vor der Veräußerung 5 Jahre gedauert haben. Selbst hergestellte Gebäude dürfen innerhalb der letzten 10 Jahre nicht vermietet worden sein. Bei unentgeltlich erworbenen Grundstücken ist auf den Anschaffungszeitpunkt des Rechtsvorgängers abzustellen. Die ImmoEST ist vom Parteienvertreter im Zuge der Selbstberechnung der GrEST zu entrichten

■ Betriebsvermögen

- Grund & Boden im Anlagevermögen unterliegt bei allen Gewinnermittlern der ImmoEST. Auch bei der Ein-/Aus-Rechnung ist er ins Anlagenverzeichnis aufzunehmen.
- Der Inflationsabschlag entfällt bei Betriebsgebäuden.
- Die Tatbestände sind in die Steuererklärung aufzunehmen. Die Entrichtung der ImmoEST hat keine Abgeltungswirkung, sie ist auf die ESt anzurechnen.
- Entnahme von Grund & Boden zum Buchwert (damit steuerneutral), von Betriebsgebäuden zum Teilwert (25 % vom Saldo zwischen TW und BW).

- Einlagen von Grundstücken sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten, wenn der Teilwert nicht niedriger ist.
 - Von der ImmoEST ausgenommen sind gewerbliche Grundstückshändler mit Grundstücken im Umlaufvermögen.
 - **Reduktion von steuerlichen Förderungen auf die Hälfte:**
Bausparprämien: Senkung von 3 % auf **1,5 %** ab 1. April 2012 bzw. einem Durchschnittsprozentsatz von 1,875 % für 2012 max. **€ 22,50** ab 2013 **€ 18,-**.
Prämienbegünstigte Zukunfts- und Pensionsvorsorge: Senkung von 8,5 % auf **4,25 %** (= 2,75 % + 1,5 % Bausparprämie) für den Beitrag 2012 Prämie für Zukunfts-vorsorge **€ 99,02** und Pensionsvorsorge **€ 42,50**.
 - **Forschungsprämie:** Ab **1. Jänner 2013** sieht § 118a BAO für **eigenbetriebliche Forschung** eine Forschungsbestätigung aufgrund eines technischen Gutachtens der Forschungsförderungs-GmbH mit Verwaltungskostenbeitrag von € 1.000,- vor. Während für diese Aufwendungen keine Limitierung besteht, besteht nunmehr bei der **Auftragsforschung** eine bis **€ 1 Mio.** (bisher € 100.000,-).
 - **Auslandsverluste** können höchstens in der nach ausländischem Recht ermittelten Höhe gelten gemacht werden.
 - **Änderung beim Zufluss-Abflussprinzip:** Ein-Ausg.-Rechner haben ab 31. März 2012 die Anschaffungs- und Herstellungskosten oder den Einlagewert von Gebäuden und Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens, die keinem Wertverzehr unterliegen, erst beim Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen abzusetzen.
- Die **Abgabe für Land- und Forstwirtschaft** wird ab 1. Jänner 2013 um 50 % erhöht. Die Festsetzung des Jahresbetrages erfolgt mit **600 %** (bisher 400 %) des Grundsteuermessbetrages.
- **Körperschaftsteuergesetz**
- **Gruppenbesteuerung:** Der Verlust eines ausländischen Gruppenmitgliedes ist – wie im EStG – mit dem Betrag des nach ausländischen Regeln ermittelten Verlustes gedeckelt.
 - **Privatstiftungen:** Gewinne aus der Veräußerung eines Grundstückes sind in die Zwischenbesteuerung aufzunehmen.
 - Bei **beschränkter KöSt-Pflicht** kommt es zur Erweiterung auf die ImmoEST.
 - Im Übrigen wirkt sich die **ImmoEST im KStG nicht** aus, da die KöSt ohnedies 25 % beträgt.
- **Umsatzsteuergesetz**
- Die Option zur Steuerpflicht bei Vm&Vp von Grundstücken **ab 1. September 2012** steht nur zu, wenn der Mieter nahezu ausschließlich (95 %) zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist, was der leistende Unternehmer nachzuweisen hat. Damit sollen Auslagerungen von Immobilien zwecks Erlangung des Vorsteuerabzuges verhindert werden. Betroffen sind insbesondere Banken, Versicherungen, Ärzte und Körperschaften ö. R. infolge Ausschluss vom Vorsteuerabzug. Nicht betroffen ist die Wohnraumvermietung.



- Der Vorsteuerberichtigungszeitraum bei Grundstücken, die erstmals nach dem 31. März 2012 genutzt werden, wird von 10 auf 20 Jahre verlängert, was sich auch zu Gunsten des Steuerpflichtigen auswirken kann. Die Aufbewahrungsfrist verlängert sich von 12 auf 22 Jahre.

■ **Mineralölsteuergesetz**

Die Steuerbefreiung entfällt Ende 2012 für Flüssiggas (Ortslinienverkehr), Gasöl (Schienenfahrzeuge) und Agrardiesel.

■ **Vorwegbesteuerung nach dem Pensionskassengesetz**

Der Anwartschaftsberechtigte kann bis 31. Oktober 2012 eine pauschale Besteuerung des Deckungskapitals zum 31. Dezember 2011 mit 25 bzw. 20 % beantragen, um später in den Genuss einer mit 75 % steuerfreien Pension zu gelangen.

Vorschau auf das 2. StabG 2012

Art. 56 ArbeitsmarktpolitikGes. sieht **ab 2013** die **Auflösungsabgabe** idHv. **€ 110,-** für echte und freie Dienstverhältnisse vor. Befreiungen bestehen z.B. für bis mit 6 Monaten befristete Verträge, Probemonat, Kündigung durch DN, gerechtfertigte Entlassung etc.

Salzburger Steuerdialoge 2011

II. Teil

Lohnsteuer:

GZ BMF 010222/0154-VI/7/2011

BAO:

GZ BMF-010103/0146-VI/2011

Internationales Steuerrecht:

GZ BMF 010221/1313-IV/4/2011

Normverbrauchsabgabe:

GZ BMF-010220/024-IV/9/2011

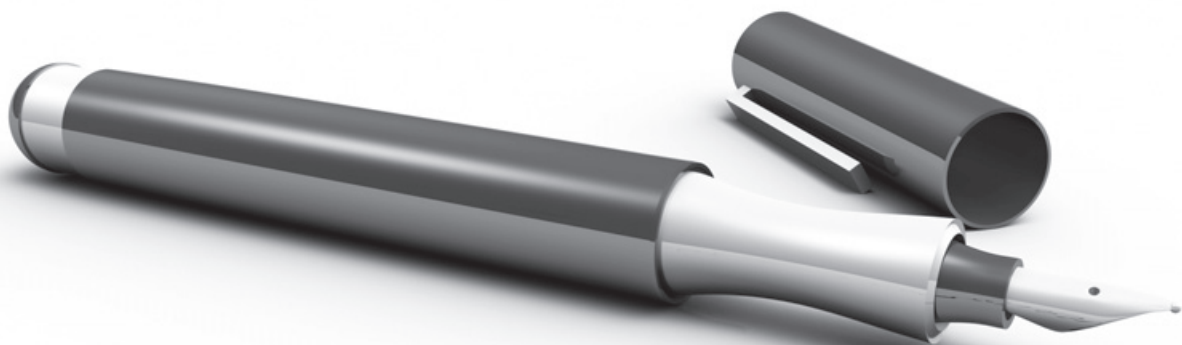
Lohnsteuer

■ **Betriebsveranstaltungen:** Ist auf Grund deren Häufigkeit damit zu rechnen, dass der dem einzelnen Arbeitnehmer zustehende Freibetrag von **€ 365,-** p.a. überschritten wird, sind Aufzeichnungen für jede Veranstaltung über die Teilnehmer zu führen, um eine **individuelle Zurechnung** des den Freibetrag übersteigenden steuerpflichtigen Teiles als sonstigen Bezug nach § 67 Abs. 1 und 2 EStG zu ermitteln, der auch sv- und lohnnebenkostenpflichtig ist. Rz. 78–80 LStR. In der Praxis wird es kaum möglich sein, diesen überbordenden Dokumentationspflichten zu entsprechen, wodurch die Anwendung des Freibetrages damit ad absurdum geführt wird.

■ **Anspruch auf Vertreterpauschale** gem. § 17 Abs. 6 EStG. Die betreffende VO BGBl II 382/2001 enthält keine Begriffsdefinition, hält aber fest, dass der Außendienst den Innendienst zeitlich überwiegen muss. Die Tätigkeit eines Energieberaters entspricht nicht dem Berufsbild eines Vertreters. Rz. 406 LStR.

■ **Wann sind Zulagen, welche die kollektivvertraglichen Sätze übersteigen steuerfrei?** Wenn sie einer im Gesetz genannten „lohngestaltenden Vorschrift“ oder innerbetrieblich für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppe von Arbeitnehmern zusätzlich zum regelmäßigen Arbeitslohn im angemessenen Ausmaß gewährt werden. Von der Angemessenheit ist auszugehen, wenn die Zulagen der Höhe einer lohngestaltenden Vorschrift entsprechen. (Rz. 1129 LStR Beispiele zu innerbetrieblich freiwillig erhöhten Zulagen).

■ **Abgrenzung Dienstreise von Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** (Rz. 700 bis 703 bzw. Rz. 175). Für Außendienstmitarbeiter, die nur gelegentlich den Sitz des Arbeitgebers aufsuchen, ist dieser nicht als Arbeitsstätte anzusehen und solche Fahrten gelten daher als **Dienstreisen**. Gleiches gilt für **Teleworker**, die ihre Arbeit ausschließlich zu Hause verrichten. Für die Geltendmachung von Tagesgeldern ist zu beachten, dass bei nicht täglicher Rückkehr an den Wohnsitz ein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit erst nach 6 Monaten (Rz. 721), andernfalls nach 5 oder 15 Tagen entsteht (Rz. 715 ff.).



Lohnsteuer!

Bundesabgabenordnung

■ Verwaltungskosten bei Antrag auf Advance Ruling

- Antrag mit **mehreren Fragen im Bereich der Umgründung und Gruppenbesteuerung**. Führt eine Reihe von Umgründungsschritten zu einer Gruppenbildung, handelt es sich nur um **einen Antrag**, auch wenn dieser mehrere Rechtsfragen zu mehreren Abgabenarten enthält. Der Verwaltungskostenbeitrag fällt nur einmal an.
- **Umgründung und Verrechnungspreise**. In diesem Fall ist ein inhaltlicher Zusammenhang nicht erkennbar, weshalb zwei Sachverhalte und somit **zwei Anträge** vorliegen.
- Neben einer Frage zur **Umgründung** wird eine betreffend **Lohnsteuer** gestellt. Die zur Umgründung ist verwaltungskostenpflichtig, jene zur Lohnsteuer nicht, da sie vom Finanzamt – nicht bescheidmäßig – zu beantworten ist.
- Im Antrag werden wohl der **Sachverhalt beschrieben** und die **rechtlichen Bestimmungen** dargelegt, es wird aber **keine konkrete Rechtsfrage** gestellt. Infolge Fehlers derselben und mangels Lösungsvorschlag hat das Finanzamt einen **Mängelbehebungsauftrag** zu erlassen. Wird dem nicht rechtzeitig entsprochen, kommt ein Verwaltungskostenbeitrag von € 500,- zur Vorschreibung.
- Ein **informelles Gespräch** über einen geplanten Umgründungsvorgang mit der Bitte um eine schriftliche Auskunft, stellt **keinen Antrag** auf einen Rulingbescheid dar und löst keinen Verwaltungskostenbeitrag aus. Vorgespräche insbesondere bei Verrechnungspreisfragen sind zweckmäßig.

■ Anzeigepflicht bei Schenkungen § 121a

- **Einräumung eines Wohnrechtes an die Tochter**
Übersteigt der nach § 16 BewG zu berechnende Wert € 50.000,- besteht Anzeigepflicht.
- **Schenkung** von € 250.000,- an die Tochter zum Ankauf einer beliebigen Eigentumswohnung. Es handelt sich um eine anzeigepflichtige Geldschenkung.
- **Schenkung** von € 300.000,- an die Tochter zum Ankauf einer bestimmten Eigentumswohnung. Da eine mittelbare Grundstücksschenkung vorliegt besteht keine Anzeigepflicht. Der Grundstückskauf ist Grunderwerbsteuerpflichtig.
- Der Ehegatte schenkt seiner Frau einen PKW im Wert von € 300.000,-. Beide sind deutsche Staatsbürger mit Wohnsitz in Berlin, die Ehegattin hat einen Ferienwohnsitz in Österreich. Es besteht **Anzeigepflicht** infolge **Inlandsbezugs** (Ferienwohnung).
- **Berechnung der Jahresfrist nach § 121a Abs.2 a BAO**
Die Frist endet mit Ablauf des letzten Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem für den Beginn der Frist maßgebenden Tag entspricht. Beispiel: Schenkung an den Sohn am 25. November 2010 von € 40.000,-. Ohne Anzeigepflicht kann an ihn am 26. November 2011 eine weitere Schenkung von € 20.000,- erfolgen.

■ Fristverlängerung

Erfolgt vom Finanzamt keine Erledigung, läuft die Beruungsfrist weiter, wenn der Abgabepflichtige selbst keine Frist angeführt hat, da für so einen Fall in der BAO kein Ende der Hemmung vorgesehen ist.

Normverbrauchsabgabe

■ Gastarbeiter

Der Tatbestand gem. § 1 Z 3 wird von Tages-, Wochen- und Monatspendlern, die den Familienwohnsitz bzw. Mittelpunkt der Lebensinteressen im Ausland haben und im Inland einer unselbständigen Tätigkeit nachgehen, nicht verwirklicht.

■ NoVA-Pflicht wegen inländischer Betriebsstätte

Für Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit Wohnsitz im Inland genutzt werden, sind spätestens nach einem Monat Zulassungsschein und Kennzeichentafel bei der Behörde abzuliefern. Die Nutzung solcher Fahrzeuge in einer inländischen Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens unterliegen der Zulassungsverpflichtung im Inland und somit der NoVA gem. § 1 Z 3 bzw. nach Z 2 dem Tatbestand des ig. Erwerbs.

■ NoVA-Vergütung mangels tatsächlicher Zulassung

Eine Vergütung der NoVA erfolgt gem. § 12 Abs. 1 Z 2 nur dann, wenn innerhalb von 5 Jahren ab der Lieferung tatsächlich keine Zulassung erfolgt ist. Von dieser Bestimmung sind nur jene Fälle erfasst, in denen eine inländische Zulassung unter Beachtung der kraftfahrrechtlichen Bestimmungen nicht vorzunehmen ist.*

■ NoVA-Vergütung für Autowracks?

Wird ein Fahrzeug ins Ausland verbracht, wird die NoVA gem. § 12a vergütet. Ist ein bestimmungsgemäßer Gebrauch des Fahrzeuges zum öffentlichen Verkehr im Inland aber nicht mehr möglich (Autowrack), hat sich die NoVA vollständig verbraucht und es ist daher keine Vergütung mehr möglich.

*) Erlass zur **NoVA-Rückvergütung** (BMF-010220/0022-IV/9/2012 vom 20.2.2012): Das Formular **NOVA 3** wird adaptiert, um der Rechtsprechung des VwGH zu entsprechen, was eine Änderung der Verwaltungspraxis zur Folge hat.

Internationales Steuerrecht



■ Besteuerung einer Pension bei unterschiedlicher Aufenthaltsdauer in Österreich bzw. Thailand

Sie ist nicht von der Dauer des jeweiligen Aufenthaltes abhängig, sondern richtet sich nach den Bestimmungen des DBA bzw. des OECD-Musterabkommens über die Quellenzu- teilung nach dem Prinzip der Ansässigkeit.

■ Verbundenheit von Unternehmen in Österreich und Großbritannien

Handelt es sich um „verbundene Unternehmen“ iSd. § 6 Z 6 EStG und Art. 9 DBA? Ist ein Nahverhältnis aufgrund bestehender Einflussmöglichkeiten gegeben, unterliegen sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen nahe stehenden Unternehmen der finanzamtlichen Überprüfung. Auch wenn bestimmte Geschäftsbeziehungen dem Fremdverhaltensgrundsatz entsprechen.

■ Wegzugsbesteuerung eines deutschen Staatsbürgers nach Zuzug § 31 Abs. 2 Z 2 EStG (ab 1. Oktober 2011 aufgehoben) und Art. 13 Abs. 6 DBA.

Bringt ein an einer deutschen Kapitalgesellschaft wesentlich beteiligter deutscher Staatsbürger, der am 1. Jänner 2009 seinen Wohnsitz aus Deutschland nach Österreich verlegt

hat, in der Folge seine Beteiligung in eine mit seinen in Deutschland verbliebenen Familienmitgliedern gegründete deutsche Privatstiftung ein, so wird dadurch in Österreich die Wegzugsbesteuerung verwirklicht.

■ Abfindung und ähnliche Vergütungen im Art. 15 Abs. 1 DBA Deutschland

Die Doppelbesteuerung wird durch Steuerfreistellung im An- sässigkeitsstaat vermieden (BMF-010221/3371-IV/4/2010).

■ Anrechnung einer tschechischen Quellensteuer § 24 Abs. 3 KStG, Art. 22 DBA.

Thema ist die Anrechnung einer 5%-igen Quellensteuer auf Leasingzahlungen durch ein Tschechisches Schwester- unternehmen auf die österreichische KöSt. Die Lösung der Rechtsfrage ist so kompliziert, dass sie den Umfang dieses Kurzinfos sprengen würde.

■ Verständigungsverfahren vs. Informationsaustausch Art. 25 und 26 DBA Kroatien

Der österreichische Steuerpflichtige erhält als Schitrainer in Kroatien Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit, woraus sich 2 Streitpunkte ergeben:

1. Die ausgewiesenen Einkünfte enthalten keine Währungs- angabe. Während das Finanzamt von EURO ausgeht, be- hauptet der Steuerpflichtige es wären Kuna, also nur ein Bruchteil davon.
2. Kroatien hat die Einkünfte zur Gänze besteuert, obwohl der Trainer in Österreich ansässig ist.

Da der Informationsaustausch erst durch ein Verwaltungs- übereinkommen in Kraft gesetzt werden muss, welches aber bis dato noch nicht zustande gekommen und in Erwartung des EU-Beitrittes auf die lange Bank geschoben worden ist, ist eine Lösung des Problems nicht absehbar.

Wartungserlass 2011 zu den Umgründungssteu- errichtlinien 2002

BMF-010203/0560-VI/6/2011 v. 15.11.2011

Es erfolgt eine umfangreiche Anpassung der Richtlinien hinsichtlich Art. I UmgrStG an folgende gesetzliche Än- derungen: BudBG 2007, GesRÄG 2007, AbgSiG 2007, SchenkMG 2008 und AbgÄG 2010.

Ausgewählte Kurzhinweise:

Rz. 160 e: Einführung einer Ausschüttungfiktion für Import- verschmelzungen.

Rz. 311 ff: Schenkungsmeldepflicht von Äquivalentverlet- zungen.

Rz. 351 b: Die Bildung von Beteiligungsgemeinschaften auf Gruppenebene ist unzulässig.

VORSCHAU AUF DIE NÄCHSTE AUSGABE

- Selbständige Erwerbstätigkeit-Neugründungs- förderung und Sozialversicherung
- Prüfung der vorläufigen/endgültigen SV-Beitragsgrundlagen
- Besteuerung einer Dienstwohnung – Neue Richtwerte ab 1. April 2012



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger

Probst GmbH

Redaktion

Josef Streicher, alle 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20

Hersteller

Probst GmbH, 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20

Kontakt

Tel.: 02254/72278, Fax 02254/72110

E-Mail: office@klientenservice.at

Internet: www.klientenservice.at

Richtung:

Unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist.

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Für Fragen oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Herausgeber.